

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 21 (1946)
Heft: 3

Artikel: Die Wohnungsnot ruft nach dem Wohnungsbau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101783>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verbandstagung 1946 am 15./16. Juni

Die Jahrestagung des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen findet gemäß Beschluß des Zentralvorstandes am 15. und 16. Juni in Zürich statt. Sie ist turnusgemäß als Arbeitstagung gedacht. Es sind darum neben der Generalversammlung zwei Vorträge, der eine über die gegenwärtigen Subventionsverhältnisse auf dem Gebiet des Wohnungsbaues, der andere über die Fragen der Bauordnung, der Städteplanung und des Wohnungsbaues vorgesehen, und daneben ausgiebige Besichtigungen von neueren Wohnkolonien

in Aussicht genommen, die dank der zuvorkommenden Beihilfe der Stadtverwaltung ein umfassendes Bild über die Neuerstellung genossenschaftlichen Wohnraumes werden vermitteln können. Das genaue Programm wird in der Nummer 4/5 von Anfang Juni erscheinen. Den Mitgliedern des Verbandes wird es schon vorher mit der formellen Einladung zum Besuch der Tagung zugehen.

Wir hoffen auf zahlreichen Besuch!

Der Zentralvorstand.

FÖRDERUNG DES WOHNUNGSBAUES

Die Wohnungsnot ruft nach dem Wohnungsbau

Die Wohnungsnot ist zu einer allgemeinen Erscheinung in unserem Lande geworden. Nicht nur die Städte leiden darunter, auch die Vororte und das Land spüren ihre Folgen. Es ist deshalb selbstverständlich, daß sich die Arbeiterorganisationen mit dem Problem ihrer Behebung befassen. Wir erinnern an die parlamentarischen Aktionen, die Nationalrat Ernst Reinhard im Auftrag der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz mit Beharrlichkeit und großer Sachkenntnis unternommen hat. Aber auch außerhalb des Parlaments werden die Probleme der Behebung der Wohnungsnot und der Förderung des Wohnungsbaues mit Energie angepackt.

Ende Januar 1946 haben der Schweizerische Gewerkschaftsbund, der Schweizerische Mieterverband und der Schweizerische Verband für Wohnungswesen eine gemeinsame wohldokumentierte Eingabe an den Bundesrat gerichtet. Darin wird einmal anerkannt, daß die Verfügung Nr. 3 des Eidgenössischen Militärdepartements (EMD) zur Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit (Förderung des Wohnungsbaus) Vorteile gebracht hat. Durch sie wurden die Arbeitsbeschaffungen und die Wohnbauförderung den gleichen eidgenössischen Organen unterstellt, womit Bund und Kantone die Hälfte ihrer Aufwendungen aus dem Lohnausgleichsfonds zurückerhalten. Gleichzeitig wird aber auch auf die immer deutlicher zutage tretenden Mängel dieser Verordnung hingewiesen und deren Behebung gefordert. Die Hauptforderung der Eingabe geht nach der

Schaffung eines Bundesgesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues

Der Familienschutzartikel, der am 25. November 1945 vom Volk angenommen wurde, bietet dazu die verfassungsmäßige Grundlage. Er sagt unter anderm:

«Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesen Bestrebungen zugunsten der Familie zu unterstützen.»

Es wird deshalb die unverzügliche Ausarbeitung eines eidgenössischen Wohnbauförderungsgesetzes und dessen Beratung durch eine Expertenkommission verlangt. Die Unterzeichner der Eingabe sprechen die Erwartung aus, daß sie in dieser Kommission gebührend vertreten sein werden.

Bis zum Erlaß des neuen Bundesgesetzes wird indessen noch wertvolle Zeit verstreichen. Der Wohnungsbedarf aber wird mit jedem Tag dringlicher. Deshalb wird die sofortige Änderung der bereits erwähnten Verfügung Nr. 3 des EMD und die Anpassung der entsprechenden Weisungen an die Erfordernisse des Wohnungsbaues postuliert. Der Subventionsatz für den Wohnungsbau soll allgemein von 10 auf 15 Prozent erhöht werden, und die Selbsthilfegenossenschaften sollen so behandelt werden, daß sie nicht schlechter gestellt sind als der spekulative private Wohnungsbau.

Ein Kreisschreiben des EMD vom 12. November 1945 legt fest, daß der erhöhte Subventionssatz von 15 Prozent nur in Erwägung gezogen werden dürfe für einfache, zweckentsprechende Wohnungen, die von Gemeinden oder gemeinnützigen Körperschaften erstellt werden. Die Wohnungen dürfen nur an Familien mit drei und mehr Kindern vermietet werden, und der Mietzins soll sich nicht höher als auf einen Sechstel bis einen Fünftel des durchschnittlichen Einkommens eines ungelerten Arbeiters stellen.

Die Eingabe anerkennt, daß die Vorschriften vom guten Willen getragen sind, den Anteil der Mieten am Wohnungspreis tief zu halten. Sie dokumentiert aber mit überzeugendem Zahlenmaterial, daß die dazu getroffenen Maßnahmen ungenügend sind. Nach den

Erhebungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit beträgt der durchschnittliche Jahresverdienst eines Bauhandlungers in Basel, Bern und Zürich Fr. 4504.50. Dieser Bauhandlinger dürfte also für die Wohnungsmiete höchstens Fr. 750.75 bis Fr. 900.90 aufwenden. Für diesen Mietzins kann in keiner der drei Städte eine Wohnung von vier Räumen gebaut werden, sei sie auch noch so einfach und ohne jeden «Komfort»!

Die Beiträge für den sozialen Wohnungsbau müssen auf mindestens 25 Prozent erhöht werden

wie sie der Delegierte für Arbeitsbeschaffung ursprünglich gewähren wollte. Heute muß für eine Vierzimmerwohnung mit Erstellungskosten von mindestens 36 000 Franken gerechnet werden. Ein Mietzins von etwa 900 Franken kann bei einer Verzinsung von sechs Prozent nur erreicht werden, wenn die Subventionen von Bund, Kantonen und Gemeinden etwa zwei Drittel der Baukosten erreichen.

Die Eingabe weist aber noch auf eine weitere *soziale Gefahr* der Weisungen vom 12. November 1945 hin. Die Bestimmung, daß die Wohnungen nur an kinderreiche Familien vermietet werden dürfen, führt dazu, daß neue Siedlungen zu ausschließlichen

«Arme-Leute-Kolonien»

werden. Die Erfahrung lehrt aber, daß das gefährlich und verkehrt ist. Nur eine gesunde Mischung von Familien mit ein bis zwei Kindern und «kinderreicheren» Familien, von minderbemittelten und etwas bessergestellten, kann eine wünschbare Hebung der Wohnkultur in den Siedlungen bewirken. Die allzu schroffen Bestimmungen müssen also gelockert werden.

Zusammenfassend fordert die Eingabe vom Bundesrat die Förderung des sozialen Wohnungsbaues unter spezieller Berücksichtigung der Wohnbaubedürfnisse der minderbemittelten Familien. Zur Erreichung dieses Zweckes müssen

- a) die *Subventionsansätze* für den sozialen Wohnungsbau 25 Prozent *erhöht* werden;
- b) die *Selbsthilfegenossenschaften* und alle Gemeindebauten eine *Vorzugsbehandlung* genießen;
- c) die *Mietpreisbegrenzungen* durch die Vorschrift ersetzt werden, daß die Mietpreise *so tief als möglich* zu halten sind.

Außerdem müssen die Vorschriften in dem Sinne geändert werden, daß die Wohnungen *vorzugsweise* oder *in der Regel* an kinderreiche Familien zu vermieten sind.

Schließlich verlangt die Eingabe vom Bundesrat noch die endliche Inkraftsetzung der Verordnung Nr. 1 des EMD über den nichtlandwirtschaftlichen Wohnungsbau. Keine Maßnahme wäre so geeignet wie diese, den Bedürfnissen nach Erstellung von Wohnraum für minderbemittelte Familien mit Kindern gerecht zu werden. Es darf aus sozialen Erwägungen damit nicht bis zum Vorliegen einer tatsächlichen Arbeitslosigkeit im Baugewerbe zugewartet werden. — Zum Schluß verlangt die Eingabe die Schaffung einer *eidgenössischen Kommission zur Förderung des Wohnungsbaues*,

die alle Wohnbaufragen zu begutachten hätte und in der die eigentlichen Interessenten am sozialen Wohnungsbau, also der Schweizerische Gewerkschaftsbund, der Mieterverband und der Verband für Wohnungswesen, vorwiegend vertreten sein müßten. — Die Forderungen der Eingabe decken sich mit den Bestrebungen des Arbeitsprogramms des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und mit seiner Stellungnahme zu den Problemen eines wirklichen Familienschutzes. Es ist zu hoffen, daß sie recht bald verwirklicht werden.

gk.

Bau von Arbeiterwohnungen in Zürich

Eine Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat

Der Gemeinderat hat am 19. Dezember 1945 die von der Partei der Arbeit am 12. Dezember 1945 eingereichte, mit 4976 Unterschriften versehene Motion über den Bau von Arbeiterwohnungen dem Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Die Kontrolle der Unterschriftenbogen durch die Einwohnerkontrolle hat 4671 gültige und 64 ungültige Unterschriften ergeben.

Die Motion lautet wie folgt:

«I. Der Stadtrat wird beauftragt, sofort den *Bau von gesunden, neuzeitlichen kommunalen Wohnungen* an die Hand zu nehmen.

II. Als erste Etappe werden unverzüglich 250 bis 300 Wohnungen erstellt, die zu mäßigen, für alle

Arbeiter und Angestellten erschwinglichen Mietzinsen abgegeben werden.

III. Dem Stadtrat wird hierfür zu Lasten des Außerordentlichen Verkehrs ein Kredit von 8 Millionen Franken erteilt.»

Der Stadtrat hat am 7. Dezember 1945 dem Gemeinderat über die Motion von Dr. Fritz Egg betreffend Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues und Errichtung kommunaler Wohnbauten Antrag gestellt, wobei er beantragte, die Motion den Stimmberechtigten zur Annahme zu empfehlen. Inzwischen hat der Stadtrat den Finanzvorstand eingeladen, den Bauplatz für die Erstellung einer städtischen Kolonie zu bestimmen und das Raumprogramm rasch vorzulegen.